

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) Gender Studies - Interdisziplinäre Forschung und Anwendung an der Universität Bielefeld vom 3. September 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 3. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) haben die Fakultäten für Soziologie, Psychologie und Sportwissenschaften, Gesundheitswissenschaften sowie Pädagogik der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 69), geändert durch Ordnung vom 1. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 107) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultäten für Soziologie, Psychologie und Sportwissenschaften, Gesundheitswissenschaften sowie Pädagogik der Universität Bielefeld bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Soziologie, unterstützt durch das Interdisziplinäre Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF), das Fach „Gender Studies - Interdisziplinäre Forschung und Anwendung“ als gemeinsamen, interdisziplinären Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

(1) Zugang zum Masterstudium „Gender Studies - Interdisziplinäre Forschung und Anwendung“ hat, wer über folgende Qualifikationen verfügt:

- a) erfolgreicher Abschluss eines soziologischen, sozialwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen, sportwissenschaftlichen oder gesundheitswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit
- b) in begründeten Einzelfällen auch der erfolgreiche Abschluss in einem Studiengang mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit mit anderer fachlicher Ausrichtung, jedoch nur unter besonderem Nachweis von wissenschaftlichen Kenntnissen in der Geschlechterforschung.

(2) Voraussetzung für den Zugang ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht eingereicht werden und folgendes enthalten:

- Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums;
- Transcript of Records (soweit mit dem Abschlusszeugnis erstellt);
- Tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsgangs sowie
- ein drei bis fünf Seiten langes Exposé, das Aufschluss über die Motivation und die Eignung für diesen Studiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und angestrebten Studienschwerpunkte im M.A. „Gender Studies - Interdisziplinäre Forschung und Anwendung“ enthalten sowie dazu dienen, Vorkenntnisse entweder aus der Soziologie, der Erziehungswissenschaft, der Sportwissenschaft oder der Gesundheitswissenschaft darzustellen und nachzuweisen.

Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

Kriterien	Mögliche Punktzahl
Vorkenntnisse für das Einführungsmodul	0-3
Vorkenntnisse für das Hauptmodul 1	0-3
Vorkenntnisse für das Hauptmodul 2	0-3
Vorkenntnisse für das Hauptmodul 3	0-3
Vorkenntnisse für das Hauptmodul 4	0-3
Vorkenntnisse für das Praxismodul	0-3
Abschlussnote BA-Zeugnis 1,0 – 1,2	9
Abschlussnote BA-Zeugnis 1,3 – 1,5	7
Abschlussnote BA-Zeugnis 1,6 – 1,8	6
Abschlussnote BA-Zeugnis 1,9 – 2,1	5
Abschlussnote BA-Zeugnis 2,2 – 2,5	4
Abschlussnote BA-Zeugnis 2,6 – 2,8	3
Abschlussnote BA-Zeugnis 2,9 – 3,1	2
Abschlussnote BA-Zeugnis 3,2 – 3,5	1
Gesamt	0- 27

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien über 22 Punkte erhalten, gelten als „voll geeignet“. Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien 10 bis 22 Punkte erreichen, gelten als „bedingt geeignet.“ Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 10 Punkte erreichen, gelten als „nicht geeignet“.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die 10 bis 22 Punkte erreicht haben, werden zu einem Auswahlgespräch von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten eingeladen. Ziel des Auswahlgesprächs ist es, festzustellen, ob anhand der schriftlichen Unterlagen als „bedingt geeignet“ eingestufte Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang geeignet sind. Die Eignung wird anhand der in Absatz 3 genannten Kriterien festgestellt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs die Eignung festgestellt worden, kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden. Angleichungsstudien sind insbesondere in den BA-Studiengängen derjenigen Fakultäten zu absolvieren, die die für die jeweils angestrebten Profilbildungen relevanten Module bzw. Veranstaltungen hauptsächlich ausrichten.
- (6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Auswahlgremium, das von der in Ziffer 7 genannten Stelle eingesetzt wird und dem drei am Studiengang beteiligte Personen, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, angehören. Das Auswahlgremium kann den Zugang mit der Auflage verbinden, dass nur bestimmte Veranstaltungen als Hauptmodule gewählt werden dürfen.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen prüft das Auswahlgremium, ob die Zahl der „voll geeigneten“ und der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber nach Ziffer 2 Abs. 5 die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze, reiht das Auswahlgremium die ausgewählten Bewerbungen nach Zahl der erreichten Punkte. Dabei wird die erreichte Punktzahl zu Grunde gelegt, die nach der ersten Bewertung der Unterlagen ermittelt wurde.
- (3) Führen die Punkte bei der Reihung zu Ranggleichheit, entscheidet das Auswahlgremium mit einfacher Mehrheit über die endgültige Rangfolge.
- (4) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 und 3. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (5) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches „Gender Studies - Interdisziplinäre Forschung und Anwendung“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

5. Studium des Faches Gender Studies (§§ 6 – 10 a MPO Fw.)

5.1. Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Einführungsmodul I	8	4	1	1	1	
2	Einführungsmodul II	12	8				
	Zwischensumme:	20	12	1	1	1	

5.2. Profile (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benötet	Unbenötet	
3	Hauptmodul 1: ¹ Sozialisation und Bildung/Interkulturalität	9-15	4-8	1 – 3 ¹	1		
4	Hauptmodul 2: ¹ Arbeit und Organisation	9-15	4-8	1 – 3 ¹	1		
5	Hauptmodul 3: ¹ Körper und Gesundheit	9-15	4-8	1 – 3 ¹	1		
6	Hauptmodul 4: ¹ Transnationalisierung und Demokratisierung	9-15	4-8	1 – 3 ¹	1		
7	Praxismodul/ Studienelement/ Praktikum	12	2	2-3		1	
8	Abschlussmodul	30	2	4	1	1	Module 1-6 und ggfs. Angleichungsstudien
	Individueller Ergänzungsbereich ²	10		1-4			
	Summe:	120	40		6	3	

¹ Die Hauptmodule werden entweder im ersten und zweiten oder im zweiten und dritten Semester studiert. Die Studierenden müssen innerhalb der Hauptmodule 1-4 zwei Module in einfacher und zwei in erweiterter Form studieren. In den erweiterten Modulen müssen vier Veranstaltungen á 2 SWS, in den anderen beiden Modulen nur zwei Veranstaltungen á 2 SWS belegt werden. Nähere Angaben hierzu finden sich im Modulhandbuch.

² Im individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Fakultäten zu absolvieren.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9, 10, 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Stundenprotokolle, Zusammenfassungen von Texten, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, Moderation von Seminarsitzungen.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von in der Regel 120 bis 240 Minuten Dauer.
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 20 und höchstens 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von mindestens sechs Wochen.
 - Referaten von 15 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 8 und höchstens 12 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von mindestens drei Wochen.
 - Ein Portfolio von verschiedenen Aufgaben.
 - Mündliche Einzelleistungen dauern mindestens 25 und höchstens 35 Minuten.
 Weitere Erbringungsformen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO Fw. von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn alle anderen Module erfolgreich abgeschlossen und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu drei Wochen gewähren. Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben.

7. Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 MPO Fw.)

Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle sowie für die Studienberatung im Sinne des § 11 Abs. 1 MPO Fw. sind die Dekaninnen und/oder Dekane der beteiligten Fakultäten gemeinsamen zuständig (Studiengangsleitung). Die Studiengangsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Soziologie den Ausschlag. Die Studiengangsleitung kann ihre Zuständigkeit widerruflich auf die Dekanin oder

den Dekan der Fakultät für Soziologie übertragen. Das Masterzeugnis, die Masterurkunde (§ 15 MPO Fw.) und das Diploma Supplement (§ 16 MPO Fw.) werden von der Fakultät für Soziologie ausgegeben.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2007/2008 für den interdisziplinären Masterstudiengang „Gender Studies - Interdisziplinäre Forschung und Anwendung“ eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät Soziologie vom 25.10.2006, der Fakultätskonferenz der Fakultät Psychologie und Sportwissenschaften vom 16.11.2005, der Fakultätskonferenz der Fakultät Gesundheitswissenschaften vom 18.05.2006 und der Fakultätskonferenz der Fakultät Pädagogik vom 05.07.2006.

Bielefeld, den 3. September 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann